

Kapitel 7

Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, zu Ernährungszwecken

Allgemeines

Zu diesem Kapitel gehören Gemüse aller Art, einschliesslich der in Anmerkung 2 dieses Kapitels genannten Pflanzen, frisch, gekühlt, gefroren (nicht gekocht oder nur in Wasser oder Dampf gegart), vorübergehend haltbar gemacht oder getrocknet (entwässert, evapiert oder gefriergetrocknet). Gewisse Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, zerkleinert oder in Pulverform, werden manchmal zum Würzen von Speisen verwendet, gehören aber trotzdem zu Nr. 0712.

Als "gekühlt" gelten Produkte, deren Temperatur in der Regel auf ca. 0° C abgekühlt worden ist, ohne dass eine Gefrierung eintritt. Einige Waren (z.B. Kartoffeln) können jedoch auch dann als "gekühlt" angesehen werden, wenn ihre Temperatur auf + 10° C abgesenkt und bei diesem Wert gehalten wird.

Als "gefroren" gelten Produkte, die auf eine Temperatur unterhalb des Gefrierpunktes abgekühlt worden sind bis zur Erstarrung in die innersten Teile.

Vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen können Gemüse dieses Kapitels ganz, in Stücke geschnitten, zerquetscht, geraffelt, enthäutet oder von den Schalen befreit sein.

Hierher gehören auch gewisse Knollen oder Wurzeln mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücke zerteilt oder agglomeriert in Form von Pellets.

Gemüse von einer Beschaffenheit, die nicht in einer der Nummern dieses Kapitels vorgesehen ist, gehören zu Kapitel 11 oder zu Abschnitt IV. Dies gilt vor allem für Mehl, Griess und Pulver von Hülsenfrüchten und für Mehl, Griess, Pulver, Flocken, Granulat und Agglomerate in Form von Pellets von Kartoffeln (Kapitel 11) sowie für Gemüse, die durch andere als in diesem Kapitel vorgesehene Verfahren zubereitet oder haltbar gemacht sind (Kapitel 20).

Hingegen vermag die blosse Homogenisierung einem Produkt dieses Kapitels nicht den Charakter einer Zubereitung des Kapitels 20 zu verleihen.

Gemüse von einer Beschaffenheit, wie sie in diesem Kapitel vorgesehen ist, können sich gelegentlich in luftdicht verschlossenen Behältnissen befinden (z.B. Zwiebelpulver in Dosen), ohne dass sich hierdurch ihre Tarifierung im Grundsatz ändert. Derart verpackte Waren gehören jedoch meist zu Kapitel 20, weil sie anders zubereitet sind, als es in diesem Kapitel zugelassen ist, oder weil ihre eigentliche Haltbarmachung von den für dieses Kapitel vorgesehenen Verfahren abweicht.

Erzeugnisse dieses Kapitels (z.B. Gemüse, frisch oder gekühlt) gehören auch dann hierher, wenn sie in sog. "Verpackungen unter modifizierter Atmosphäre" (Modified Atmospheric Packaging (MAP)) aufgemacht sind. Bei dieser Methode (MAP) wird die Atmosphäre um das Produkt modifiziert oder kontrolliert, indem z.B. der Sauerstoff eliminiert und durch Stickstoff oder Kohlendioxid ersetzt wird, oder durch Reduzieren des Sauerstoffgehaltes bei gleichzeitiger Erhöhung des Stickstoff- oder Kohlendioxidegehaltes.

Frische oder getrocknete Gemüse gehören zu diesem Kapitel, wenn sie zur Ernährung, zur Aussaat oder zur vegetativen Vermehrung bestimmt sind (z.B. Kartoffeln, Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Hülsenfrüchte). Zu diesem Kapitel gehören jedoch nicht Gemüsepflanzen zum Pikieren oder Umpflanzen (Nr. 0602).

Ausserdem gehören nicht hierher:

- a) Pflanzen, Setzlinge und Wurzeln von Zichorien (Nrn. 0601 oder 1212).
- b) Gewisse Waren pflanzlichen Ursprungs, die der Nahrungsmittelindustrie als Rohstoff dienen, z.B. Getreide (Kapitel 10), Zuckerrüben und Zuckerrohr (Nr. 1212).
- c) Mehl, Griess und Pulver von Wurzeln oder Wurzelknollen der Nr. 0714 (Nr. 1106).
- d) Gewisse Pflanzen und Pflanzenteile, obwohl sie manchmal dem Küchengebrauch dienen, wie Basilikum, Borretsch, Ysop, Minzen aller Art, Rosmarin, Raute, Salbei, sowie die getrockneten Wurzeln der Klette (*Arctium lappa*) (Nr. 1211).
- e) Geniessbare Algen (Nr. 1212).
- f) Runkelrüben, Futterrüben und andere Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter der Nr. 1214.
- g) Rübenkraut und Rübenblätter (Nr. 2308).

Schweizerische Erläuterungen

Der für die Tarifeinreichung massgebende Durchmesser von Gemüse ist durch horizontale Messung des ganzen Gemüses (Stielansatz bzw. Wurzel nach oben oder nach unten) zu bestimmen. Es gilt der dabei festgestellte grösste Durchmesser.

Ist für die Tarifeinreichung der Durchmesser oder die Länge der Gemüse massgebend, sind Abweichungen nach oben oder nach unten zu tolerieren, sofern der Anteil der betreffenden Gemüse nicht mehr als 8 Gewichtsprozent ausmacht.

Bei Gemüse unterschiedlicher Grösse an Rispen und dgl. (z.B. sog. Rispen- oder Grappentomaten) gilt AV 3.b). Bei der Bestimmung des wesentlichen Charakters (z.B. bei Tomaten mit einem Durchmesser von mehr als 35 mm und solchen mit einem Durchmesser von 35 mm oder weniger an ein und der gleichen Rispe) ist auf den gewichtsmässig offensichtlich vorherrschenden Anteil abzustellen. Im Zweifelsfalle wäre die entsprechende Stückzahl massgebend. Die Bezeichnungen in den Begleitpapieren (wie Cherry-Tomaten, Rispetomaten, Grappentomaten, Ramati) sind in diesem Zusammenhang nicht massgebend.

Ob ein frischer Salat bzw. frisches Gemüse allgemein im jungen Zustand geerntet wird oder erst im ausgereiften, hat auf die Tarifeinreichung keinen Einfluss. Massgebend für die Tarifeinreichung ist lediglich die entsprechende botanische Art. Derartige, im Jungpflanzenstadium geerntete Erzeugnisse sind üblicherweise mit der Zusatzbezeichnung „Baby“ oder „Mini“ im Handel, z.B. „Baby Leaf Salat“, „Mini-Gurken“, „Baby-Karotten“.

Mischungen werden nach den Bestimmungen der allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems (AV 3 b) eingereiht.

Hierher gehören auch Erzeugnisse dieses Kapitels mit mittels Lasertechnik aufgebrachtem Logo, Symbolen oder Sprüchen (z.B. zu Werbezwecken).

0701. Kartoffeln, frisch oder gekühlt

Hierher gehören Kartoffeln aller Art, frisch oder gekühlt (ausgenommen Süßkartoffeln der Nr. 0714). Insbesondere gehören hierher auch Saatkartoffeln und Frühkartoffeln.

0701.10 Als Saatkartoffeln im Sinne der Nr. 0701.10 gelten nur solche, die von den zuständigen nationalen Behörden als Kartoffeln zur Aussaat anerkannt werden.

Schweizerische Erläuterungen

0701.9091 Kartoffeln dieser Nummer können auch gewaschen sein. Geschälte oder weiter bearbeitete Kartoffeln gehören dagegen zu Nr. 0701.9099.

Besondere Bestimmungen

0701.1010/1090

Die Einfuhr von Saatkartoffeln ist nur unter gewissen Bedingungen möglich (Kontrollen durch den Pflanzenschutzdienst bzw. Kontingentszuteilung des Bundesamtes für Landwirtschaft). Die Zollämter haben sich in der Regel nicht mit Nachkontrollen zu befassen.

0701.9010 Das Zollkontingent Nr. 14 für Kartoffeln und Kartoffelprodukte ist in verschiedene Teilzollkontingente aufgeteilt (4. Abschnitt der Agrareinfuhrverordnung AEV; SR 916.01). Für Veredelungskartoffeln im Sinne des Teilzollkontingents Nr. 14.2 gilt die folgende Einschränkung: Es muss sich um ganze, ungewaschene oder gewaschene Kartoffeln handeln, die zur Verarbeitung (Veredelung) bestimmt sind. Als Verarbeitung gilt nicht nur die Herstellung von Kartoffelprodukten wie Pommes Chips, Pommes frites oder Flocken, sondern auch das industrielle Schälen, Schneiden und Zerkleinern.

0702. Tomaten, frisch oder gekühlt

Hierher gehören Tomaten aller Art, frisch oder gekühlt.

Schweizerische Erläuterungen

Die Bezeichnung "Cherry-Tomaten (Kirschtomaten)" bei den Tarif-Nrn. 0702.0010/0019 ist allgemeiner Natur und bezieht sich generell auf kleinfruchtige Tomaten, d.h. kugelförmige, ovale oder birnenförmige Tomaten mit einem Durchmesser von nicht mehr als 35 mm und nicht nur auf die speziellen Kirschtomatensorten des Grosshandels. Anstelle von Cherry-Tomaten, Kirschtomaten werden diese auch als *Cocktailtomaten* oder *Partytomaten* bezeichnet. Für eine bestimmte neu gezüchtete Sorte wird die Bezeichnung "Datteltomaten" verwendet. Sog. Peretti-Tomaten (längliche Form oder birnenförmig) gelten nicht als Cherry-Tomaten (Kirschtomaten). In Zweifelsfällen (z.B. bei Neuzüchtungen) sind der OZD Muster zu unterbreiten. Den Begleitpapieren sind, sofern möglich, auch nähere Unterlagen über diese Neuzüchtungen beizulegen.

0702.0021/0029

Hierher gehören auch sog. Sugo-Peretti-Tomaten. Es handelt sich um überreife rote bis dunkelrote Tomaten, welche keine grüne Färbung aufweisen. Sie sind nicht für den Frischkonsum geeignet und werden üblicherweise für die Herstellung von Saucen verwendet. Sie können in der Zeit vom 20. August bis 23. September innerhalb des Zollkontingentes eingeführt werden.

0703. Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt

Hierher gehören folgende Gemüse, frisch oder gekühlt:

- 1) Speisezwiebeln (einschliesslich Setzzwiebeln und Frühlingszwiebeln) und Schalotten.
- 2) Knoblauch.

- 3) Lauch, Schnittlauch, Winterlauch und andere Gemüse der Allium-Arten.

Schweizerische Erläuterungen

Für die farbliche Unterscheidung ist die Schalenfarbe massgebend.

0703.9010/9019

Lauch dieser Tarifnummern wird im Handel auch als "Foodtainer"- oder Stangenlauch bezeichnet. Für die Auslegung des entsprechenden Tariftextes gilt folgendes:

- Die Mindestlänge beträgt 50 cm (aus biologischem Anbau: 40 cm).
- Das Blattwerk ist abgeschnitten. Sofern noch ein Blattanteil vorhanden ist, darf dieser im Maximum 1/6 der Gesamtlänge ausmachen.
- Der Schaft ist zumindest im Bereich der Basis weiss. Er kann im oberen Teil eine hell- bis dunkelgrüne Farbe aufweisen.

Frischer oder gekühlter Lauch, geschnitten oder nicht, mit einer Länge von weniger als 50 cm resp. 40 cm, gehört ohne Rücksicht auf die Farbe zu den Tarifnummern 0703.9020/9029.

0703.9090 Hierunter fallen auch Schnittlauch und Stängelzwiebel (Lauchzwiebel; allium fistulosum).

0704. Kohl, Blumenkohl, Wirsingkohl, Kohlrabi und ähnliche essbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt

Hierher gehören insbesondere:

- 1) Blumenkohl und Broccoli (z.B. Brassica oleracea var. botrytis und Brassica oleracea var. Italica).
- 2) Rosenkohl.
- 3) Andere Kopfkohlarten (z.B. Weisskohl, Wirsingkohl, Rotkohl und Chinakohl), Grünkohl, Spitzkabis und andere Blattkohlarten der Gattung Brassica sowie anderer Sprossenkohl und Kohlrabi.

Nicht hierher gehören Wurzeln der Gattung Brassica (z.B. Weißrüben der Nr. 0706, Kohlrüben der Nr. 1214).

Schweizerische Erläuterungen

- **Cimone** weist eine violette Blume auf.
- **Romanesco** weist eine grüne Blume auf.

0705. Salate (*Lactuca sativa*) und Zichorien (*Cichorium spp.*), frisch oder gekühlt

Hierher gehören frische oder gekühlte Salate (*Lactuca sativa*), deren bedeutendste Art der Kopfsalat ist. Hierher gehören auch Zichorien (*Cichorium spp.*), einschliesslich Endivien, frisch oder gekühlt, deren bedeutendste Varietäten die folgenden sind:

- 1) Witloof- oder Brüsseler-Zichorien (*Cichorium intybus* var. *foliosum*).
- 2) Breitblättrige Endivien (*Cichorium endivia* var. *latifolia*).
- 3) Winterendivien (*Cichorium endivia* var. *crispata*).

Nicht hierher gehören Setzlinge, Pflanzen und Wurzeln von Zichorien (Nrn. 0601 oder 1212).

Schweizerische Erläuterungen

Trevisana (Typ Treviso) hat längliche, rotweisse Blattschöpfe.

**0706. Karotten (Möhren), Weissrüben, Rotrüben (Randen), Schwarzwurzeln, Knollenselle-
rie, Rettiche und ähnliche geniessbare Wurzeln, frisch oder gekühlt**

Geniessbare Wurzeln dieser Nummer, frisch oder gekühlt, sind insbesondere: Karotten, Weissrüben, Randen (Rotrüben), Schwarzwurzeln, Sellerieknollen, Rettiche, Meerrettiche, Knollenziest (*Stachys affinis*), Klette (*Arctium lappa*) und Pastinaken (*Pastinaca sativa*). Diese Produkte bleiben hier eingereiht, ohne Rücksicht darauf, ob sie von Kraut und Blättern befreit sind oder nicht.

Hierher gehören nicht:

- a) Sellerie der Nr. 0709.
- b) Wurzeln der Klette vorübergehend haltbar gemacht (Nr. 0711).
- c) Waren zu Futterzwecken der Nr. 1214.

Schweizerische Erläuterungen

0706.1020/1029

Als sog. "Baby-Karotten und Pariserkarotten" gelten ausschliesslich die natürlich gewachsenen, kleinen und dünnen Karotten. Allenfalls können sie auf eine bestimmte Länge zugeschnitten sein (ohne Schulter und spitzes Ende). Mechanisch hergestellte kleine Karotten, welche teilweise auch als „Baby-Karotten“ oder „Snack-Karotten“ bezeichnet werden, gelten als „andere“ Karotten.

0706.9060/9069

Nebst den roten, weissen und rot-weissen (zweifarbigem) Radieschen gehören zu diesen Nummern auch sog. Eiszapfen (eine weisse, lange Radieschenart). Letztere dürfen eine Knollenlänge (ohne Wurzeln) von höchstens 15 cm aufweisen. Eiszapfen mit einer Knollenlänge von mehr als 15 cm sind als Rettiche (andere als Meerrettich) einzureihen (Tarif-Nrn. 0706.9050/9059).

0707. Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt

Hierher gehören Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt.

Schweizerische Erläuterungen

- **Salatgurken** sind schlank und lang. Als Salatgurken im Sinne der Nrn. 0707.0010/0019 gelten auch die sog. Mini-Gurken.
- **Nostrano- oder Slicer-Gurken** sind ca. 20 cm lange Frischmarktgurken aus Freilandkulturen.
- **Einmachgurken** weisen eine Länge von mehr als 6, jedoch nicht mehr als 12 cm auf.
- **Cornichons** sind Gurken mit einer Länge von nicht mehr als 6 cm.

0708. Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt

Hierher gehören insbesondere folgende Hülsenfrüchte:

- 1) Erbsen (*Pisum sativum*), einschliesslich grüne Erbsen, nicht ausgelöste Erbsen und Futtererbsen.
- 2) Gemüsebohnen (*Phaseolus* spp., *Vigna* spp.), wie Limabohnen, Mungobohnen, Bohnen mit geniessbaren Hülsen (grüne Bohnen, Butterbohnen usw.) und Helmbohnen (auch Kuhbohnen genannt).
- 3) Puffbohnen oder dicke Bohnen (*Vicia faba* var. *major*), Ackerbohnen (*Vicia faba* var. *minor*), Pferdebohnen (*vicia faba* var. *equina*), Faselbohnen (*Dolichos lablab* L.).
- 4) Kichererbsen.
- 5) Linsen.
- 6) Guarkerne.

Hierher gehören nicht:

- a) Sojabohnen (Nr. 1201).
- b) Johannissbrotkerne (Nr. 1212).

0709. **Andere Gemüse, frisch oder gekühlt**

Von den hierher gehörenden Gemüsen sind folgende zu erwähnen:

- 1) Spargeln.
- 2) Auberginen.
- 3) Sellerie (andere als Sellerieknoten der Nr. 0706).
- 4) Pilze (einschliesslich Pilze der Gattung *Agaricus* (wie z.B. *Agaricus bisporus*, welcher auch als Champignon de Paris bezeichnet wird), Pilze der Gattung *Boletus*, Pilze der Gattung *Cantharellus*, Shiitake (*Lentinus edodes*) und Matsutake (*Tricholoma matsutake*, *Tricholoma magnivelare*, *Tricholoma anatomicum*, *Tricholoma dulciolens*, *Tricholoma caligatum*) und Trüffeln (*Tuber* spp.).
- 5) Früchte bestimmter botanischer Varietäten der Gattungen *Capsicum* oder *Pimenta*. Diese Früchte werden im Allgemeinen als Peperoni oder Paprikas bezeichnet. Dazu gehören sowohl die milden Peperoni (*Capsicum annuum* var. *annuum*), welche die mildesten und grössten Früchte der Gattung *Capsicum* darstellen und die, grün oder ausgereift, meistens als Gemüse in Salaten verwendet werden, als auch die Früchte mit brennendem Geschmack der Arten *Capsicum frutescens* und *Capsicum annuum*, wie Gewürzpaprikas, roter Pfeffer (spanischer Pfeffer), Guineapfeffer, Cayennepfeffer usw., die vorwiegend zum Würzen von Speisen dienen. Zur Gattung *Pimenta* gehört das unter dem Namen Jamaikapfeffer bekannte Gewürz (auch Nelkenpfeffer genannt). In getrocknetem, zerkleinertem oder gemahlenem Zustand sind die genannten Produkte von dieser Nummer ausgenommen (Nr. 0904).
- 6) Gartenspinat, Neuseelandspinat und Melde.
- 7) Artischocken.
- 8) Zuckermais (*Zea mays* var. *saccharata*), auch in Kolben.
- 9) Kürbis, Zucchetti und Kalebassen (*Cucurbita* spp.).
- 10) Oliven.
- 11) Rhabarber, geniessbarer Kardy (wilde Artischocken), Fenchel, Kapern und Sauerampfer.
- 12) Mangold, essbarer Eibisch (Gumbo).

- 13) Petersilie, Kerbel, Estragon, Kresse (z.B. Brunnen-Kresse), Bohnenkraut (*Satureia hortensis*), Koriander, Dill, Gartenmajoran (*Majorana hortensis* oder *Origanum majorana*). *Wilder Majoran oder Oregano (Origanum vulgare)* ist von dieser Nummer ausgenommen (Nr. 1211).
- 14) Bambussprossen und Sojasprossen (Sojakeime).

*Nicht hierher gehört auch die essbare Knolle der Art *Eleocharis dulcis* oder *Eleocharis tuberosa*, gewöhnlich chinesische Wasserkastanie genannt (Nr. 0714).*

Schweizerische Erläuterungen

0709.2010/2019

Grünspargeln dieser Nummern können auch eine teilweise bläulich bis violette Färbung aufweisen. Die Färbung darf jedoch 40 % der Länge nicht übersteigen.

0709.2090 Nebst den weissen Spargeln (sog. Bleichspargeln) gehören hierher auch Spargeln, die eine leichte, bei der Spitze auch eine stärkere violette oder bläuliche Färbung aufweisen.

0709.3010/3019

Sog. Übersee-Auberginen im Sinne dieser Tarifnummern sind von rundlicher Form und dürfen einen maximalen Durchmesser von 45 mm aufweisen. Abweichungen nach oben von nicht mehr als 10 % sind zu tolerieren.

0709.9310/9390

Als Zucchettiblüten im Sinne dieser Nummern gelten sowohl die weiblichen Zucchettiblüten mit fingerlangem Fruchtansatz als auch die dünnstielligen männlichen Blüten (ohne Frucht).

0710. Gemüse, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren

Hierher gehören gefrorene Gemüse, die in frischem oder gekühltem Zustand unter die Nrn. 0701 bis 0709 fallen.

Der Begriff "gefroren" ist unter "Allgemeines" in den Erläuterungen zu diesem Kapitel umschrieben.

Hierher gehört Gemüse, das im Allgemeinen auf industriellem Wege durch ein Schnellgefrierverfahren gefroren worden ist. Dieses Verfahren gestattet ein schnelles Durchschreiten des Temperaturbereichs für die maximale Eiskristallbildung. Dadurch wird eine Schädigung der Zellstruktur verhindert und das Gemüse erhält nach dem Auftauen wieder das Aussehen der frischen Ware.

Der Zusatz von Salz oder Zucker vor dem Gefrieren beeinflusst die Tarifierung des gefrorenen Gemüses nach dieser Nummer nicht. Gemüse kann vor dem Gefrieren auch in Wasser oder Dampf gekocht sein. *Nicht hierher gehören jedoch Gemüse, durch andere Verfahren gegart (Kapitel 20) oder mit anderen Zutaten zubereitet, wie genussfertig zubereitete Gemüsegerichte (Abschnitt IV).*

Die wichtigsten Arten von Gefriergemüse sind Kartoffeln, Erbsen, Bohnen, Spinat, Spargeln, Zuckermais, Karotten und Randen.

Hierher gehören auch gefrorene Gemüsemischungen.

0711. Gemüse, vorläufig haltbar gemacht, jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet

Hierher gehören Gemüse, die vor ihrer Verwendung ausschliesslich zum vorübergehenden Haltbarmachen während des Transports und der Lagerung behandelt worden sind (z.B. durch Schwefeldioxyd oder Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxyd oder andern Stoffen, welche ihrer vorübergehenden Haltbarmachung dienen), soweit sie in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet sind.

Diese Waren dienen im Allgemeinen als Ausgangsstoffe für die Nahrungsmittelindustrie. Es handelt sich hauptsächlich um Speisezwiebeln, Oliven, Kapern, Gurken, Cornichons, Pilze, Trüffeln und Tomaten. Sie werden im Allgemeinen in Tonnen oder Fässern gehandelt.

Waren (z.B. Oliven, Sauerkraut, Gurken, grüne Bohnen), die, um sie unmittelbar genussfähig zu machen, vorher eine besondere Zubereitung erfahren haben, wie Behandlung mit Natronlauge, Milchsäuregärung usw., gehören jedoch auch dann zu Kapitel 20, wenn sie in Salzlake eingelegt sind.

Schweizerische Erläuterungen

Im Sinne dieser Nummer werden zusätzlich folgende Behandlungen toleriert:

- gedämpft oder blanchiert
- mit Zusatz von Essigsäure

Voraussetzung ist jedoch, dass die Gemüse offensichtlich in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet sind (z.B. durch Schwefeldioxid vorläufig haltbar gemacht oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen). Was den Salzgehalt und die damit verbundene Abgrenzung zwischen der Nr. 0711 und dem Kap. 20 anbetrifft, so existiert grundsätzlich keine Untergrenze bzw. ein Mindestgehalt an Salz. Im Allgemeinen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass ein Erzeugnis ab einem Salzgehalt von 15 % nicht mehr zum unmittelbaren Genuss geeignet ist.

0711.9020 Mit „Kapern“ im Sinne dieser Nummer sind ausschliesslich die abgeernteten ungeöffneten Blütenknospen des echten Kapernstrauches (*Capparis spinosa L.*) gemeint. Nicht als „Kapern“ gelten hingegen die aus den Blüten des Kapernstrauches entstandenen Früchte (als Kapernäpfel, Kapernfrüchte, Kapernbeeren, cornichons de caprier, cornichons de câpres bezeichnet).

0712. Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, oder anders zerkleinert oder in Pulverform, aber nicht weiter zubereitet

Hierher gehören Gemüse der Nrn. 0701 bis 0711, die durch verschiedene Verfahren getrocknet (einschliesslich entwässert, evaporiert oder gefriergetrocknet) worden sind. Die wichtigsten so behandelten Gemüse sind Kartoffeln, Speisezwiebeln, Pilze, Judasohren (*Auricularia spp.*), Zitterlinge und Silberohren (*Tremella spp.*), Trüffel, Karotten, Kohl und Spinat. Sie kommen meist in Form von Streifen oder Scheiben einer einzelnen Gemüseart oder auch als Mischungen (Juliennes) vor.

Hierher gehören auch Gemüse, Küchenkräuter und gleichartige Pflanzen, die zerkleinert oder in Pulverform sind, um hauptsächlich zum Würzen von Speisen oder zum Herstellen von Suppen verwendet zu werden; das ist häufig bei Spargel, Blumenkohl, Petersilie, Kerkel, Sellerie, Speisezwiebeln und Knoblauch der Fall.

Insbesondere gehören nicht hierher:

- a) *Hülsenfrüchte, getrocknet, ausgelöst (Nr. 0713).*
- b) *Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, getrocknet, zerkleinert oder gemahlen (Nr. 0904), Mehl, Griess, Pulver, Flocken, Granulat und Agglomerate in Form von Pellets, von Kartoffeln (Nr. 1105), Mehl, Griess und Pulver von Hülsenfrüchten der Nr. 0713 (Nr. 1106).*
- c) *zusammengesetzte Würzmittel (Nr. 2103).*
- d) *Zubereitungen zum Herstellen von Suppen, auf der Grundlage von getrocknetem Gemüse (Nr. 2104).*

0713. Trockene Hülsenfrüchte, ausgelöste, auch geschält oder zerkleinert

Hierher gehören trockene ausgelöste Hülsenfrüchte der Nr. 0708 von der Art, wie sie zur menschlichen Ernährung oder zu Futterzwecken verwendet werden (Erbsen, Bohnen, Puffbohnen, Pferdebohnen, Kichererbsen, Linsen, Guarkerne usw.), auch wenn sie zur Aussaat (auch durch chemische Behandlung ungenießbar gemacht) oder zu anderen Zwecken bestimmt sind. Sie können, hauptsächlich zur besseren Haltbarkeit, leicht mit Wärme behandelt sein, wodurch die Enzyme (insbesondere die Peroxidasen) inaktiviert werden und Feuchtigkeit teilweise entzogen wird; diese Behandlung darf jedoch die innere Struktur des Kotyledons nicht ändern.

Die trockenen Hülsenfrüchte dieser Nummer können geschält oder zerkleinert sein.

Hierher gehören nicht:

- a) *Mehl, Griess und Pulver von trockenen ausgelösten Hülsenfrüchten (Nr. 1106).*
- b) *Sojabohnen (Nr. 1201).*
- c) *Samen von Wicken (andere als solche der Nr. 0713.50) und Lupinen (Nr. 1209).*
- d) *Johannissbrotkerne (Nr. 1212).*

0713.31 Diese Unternummer umfasst nur die Bohnen der Art vigna mungo (L.) Hepper, auch "urd" oder "black gram" genannt, und Bohnen der Art vigna radiata (L.) Wilczek, auch "mungo" oder "green gram" genannt. Diese Arten werden hauptsächlich zur Gewinnung von Keimen verwendet.

Schweizerische Erläuterungen

0713. Als "ganz, unbearbeitet" gelten nur Hülsenfrüchte, die weder geschält noch gebrochen sind.

Der Geltungsbereich der Tarifnummern "zu technischen Zwecken" beschränkt sich bei dieser Nummer auf Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen.

0714. Wurzeln von Maniok, Maranta oder Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücke zerteilt oder agglomeriert in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes

Hierher gehören das Mark des Sagobaumes sowie Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, die aus diesem Grunde zum Herstellen von Nahrungsmitteln oder technisch verwendet werden; manchmal dienen sie auch zur menschlichen Ernährung oder zu Futterzwecken.

Hierher gehören diese Waren frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücke zerteilt oder agglomeriert in Form von Pellets (Zylinder, Kugelchen usw.), die entweder aus

Stücken von Wurzeln oder Knollen dieser Nummer oder aus Mehl, Griess oder Pulver dieser Wurzeln oder Knollen der Nr. 1106 hergestellt werden. Die Pellets können durch einfaches Pressen oder durch Zufügen eines Bindemittels (Melasse, Sulfitablaue usw.) hergestellt sein. Im letzteren Fall beträgt der Bindemittelanteil im Allgemeinen weniger als 3 Gewichtsprozent. Maniokpellets gehören auch in zerfallenem Zustand zu dieser Nummer, vorausgesetzt, sie sind als solche erkennbar. Die zerfallenen Maniokpellets sind an ihren physikalischen Eigenschaften erkennbar, z.B. unhomogene Partikel mit Teilen von Maniokpellets, eine bräunliche Farbe mit schwarzen Punkten durchsetzt, mit von blossem Auge sichtbaren Faserteilen und Rückständen von Sand oder Kieselerde im Produkt.

Nebst den im Text dieser Nummer ausdrücklich genannten Wurzeln und Knollen (Maniok (*Manihot esculenta*), Süßkartoffeln (*Ipomoea batatas*) usw.) gehören hierher ebenfalls die essbare Knolle der Art *Eleocharis dulcis* oder *Eleocharis tuberosa*, gewöhnlich chinesische Wasserkastanie genannt.

Waren dieser Nummer, die anders zubereitet worden sind, gehören nicht hierher: z.B. zu Nr. 1106, wenn es sich um Mehl, Griess oder Pulver handelt. Stärke gehört zu Nr. 1108 und Tapioka zu Nr. 1903.

Nicht hierher gehören ebenfalls lebende Wurzelknollen von Dahlien (Nr. 0601), sowie frische oder getrocknete Kartoffeln (Nrn. 0701 oder 0712, je nach Beschaffenheit).